

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
“European Studies”
an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau**

Vom 3. August 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang “European Studies” an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 72) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14 a).“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 11 werden Sätze 5 bis 12.

2. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice).

³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,
4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent

der gestellten Prüfungsfragen.

- (4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung oder von dem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.“

3. In § 27 Abs. 5 werden jeweils nach dem Wort „Spaniens“ die Worte „und Lateinamerikas“ gestrichen.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ und im zweiten Klammerzusatz die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

dd) Im neuen Satz 3 wird im zweiten Klammerzusatz die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Prüfungsmodul Geschichte West- bzw. Mitteleuropas

V/WÜ/HS Geschichte West- bzw. Mitteleuropas 2 5/5/10

V/WÜ/HS Geschichte West- bzw. Mitteleuropas 2 5/5/10 10/15“

- c) Nach Abs. 4 werden folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) Prüfungsmodul Geschichte Osteuropas				
V/WÜ/HS	Geschichte Osteuropas	2	5/5/10	
V/WÜ/HS	Geschichte Osteuropas	2	5/5/10	10/15
„(6) Prüfungsmodul Geschichte Südeuropas				
V/WÜ/HS	Geschichte Südeuropas	2	5/5/10	
V/WÜ/HS	Geschichte Südeuropas	2	5/5/10	10/15“

d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 7 und 8.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 findet § 1 Nr. 3 erstmals auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 31. Juli 2007, Az I/3.1.I-10.3940/2007.

Passau, den 3. August 2007

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 3. August 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 3. August 2007.